

BADEORDNUNG

1. Pflichten des Waldbades Anif

1.1. Gewährung der Benutzung der Anlagen, Gefahrtragung der Gäste

(1) Das Waldbad Anif ermöglicht den Gästen, die Einrichtungen des Waldbades im Rahmen der

Vorschriften dieser Badeordnung auf eigene Gefahr zu benützen.

(2) Es ist weder der Geschäftsleitung noch dem Personal möglich, Badeunfälle generell zu verhüten.

Insbesondere tragen die Gäste selbst die mit der Ausübung des auf dem Badegelande ausgeübten

Sportes verbundenen Gefahren. Ein Bademeister ist nicht im Einsatz.

(3) Gleiches gilt für Verletzungen und sonstige Eingriffe in die Persönlichkeitssphäre des Gastes durch

andere Gäste oder sonstige, nicht zum Personal des Waldbades gehörende Dritte.

(4) Das Waldbad Anif übernimmt gegenüber den Gästen ausschließlich die in der Folge angeführten

Pflichten.

1.2. Öffnungszeiten und Zutrittsgewährung

(1) Das Waldbad ist gehalten, den Besuch während der durch Anschlag oder durch das Aufsichtspersonal bekannt gegebenen Öffnungszeiten zu ermöglichen.

(2) Wird die amtlich zulässige Besucherzahl überschritten, kann das Waldbad Anif mit Hilfe des

zuständigen Personals den Zutritt weiterer Besucher untersagen. In diesen Fällen haben Besuchswillige mit Wartezeiten zu rechnen.

(3) Das Waldbad behält sich vor, Personen, deren Zulassung zum Badebesuch bedenklich erscheint, den Zutritt ohne Angabe von Gründen zu verwehren.

1.3. Zustand und Bedienung der Anlagen

(1) Das Waldbad steht dafür ein, dass die Anlagen vorschriftsgemäß errichtet, bedient und gewartet

werden. Insbesondere hat das Waldbad alle geltenden Hygiene- und Sicherheitsvorschriften

einzuhalten. Weitere Verpflichtungen des Waldbades bestehen nicht.

(2) Sobald die Geschäftsleitung des Waldbades von der Störung, Mangel- oder Schadhaftheit einer Anlage Kenntnis

erlangt, welche einen sicheren Betrieb nicht mehr gewährleistet, untersagt das Waldbad umgehend die Benützung der gestörten Anlage oder schränkt ihre Benutzung auf gehörige Weise ein.

(3) Der Badegast ist selbst für die Einhaltung von Anordnungen des zuständigen Personals

verantwortlich.

1.4. Kontrolle der Einhaltung der Badeordnung

Das Waldbad kontrolliert im Rahmen des Zumutbaren mit Hilfe ihres zuständigen Personals die

Einhaltung der Badeordnung durch Gäste und sonstige, sich auf dem Gelände der Badeanstalt

aufhaltende Personen. Wird ordnungswidriges Verhalten festgestellt, werden die betreffenden

Personen verwarnt und können erforderlichenfalls des Geländes verwiesen werden.

1.5. Hilfe bei Unfällen

Kommt es zu einem Unfall, leitet das Waldbad mit Hilfe ihres zuständigen Personals bzw. eines

allenfalls anwesenden Sanitäters im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich Hilfsmaßnahmen ein.

1.6. Hilfe bei der Abwehr angezeigter Gefahren

Wird dem Waldbad, insbesondere dem zuständigen Personal, von Gästen eine drohende Gefahr für die Gesundheit und das Leben von Gästen glaubhaft gemacht, ist das Waldbad mit Hilfe seines Personals im Rahmen des Zumutbaren bemüht, diese Gefahr abzuwenden.

1.7. Keine Möglichkeit zur Beaufsichtigung Minderjähriger, Unmündiger, Behinderter und Nichtschwimmer

Das Waldbad und damit sein Personal ist nicht in der Lage und daher auch nicht verpflichtet, minderjährige, unmündige bzw. körperlich oder geistig behinderte Personen und Nichtschwimmer zu beaufsichtigen.

1.8. Haftung des Waldbades

(1) Das Waldbad Anif haftet nur für solche Schäden, die es oder sein Personal dem Gast durch

rechtswidriges, insbesondere vertragswidriges, und schuldhaftes Verhalten zugefügt hat. (2) Das Waldbad Anif haftet nicht für Schäden, die durch Missachtung der Badeordnung, allfälliger

sonstiger Benützungsregelungen oder durch Nichtbeachtung der Anweisungen des Personals, durch

sonstiges eigenes Verschulden des Geschädigten oder durch unabwendbare Ereignisse bzw. höhere

Gewalt, insbesondere auch durch Eingriffe dritter Personen, verursacht werden.

Mitverschulden führt

zu entsprechender Schadensteilung. Gleiches gilt sinngemäß für allfällige bei den jeweiligen Geräten

und Einrichtungen ausgehängten besonderen Benützungsregeln (z.B. für Beachvolley, Sprungturm,

Slackline etc.) sowie für allfällige Benützungsverbote oder Einschränkungen im Sinne von Punkt 1.3. Abs. 2.

(3) Die Benutzung von Parkplätzen erfolgt auf eigene Gefahr. Das Waldbad ist weder gehalten,

Parkplätze zu bewachen noch seine Flächen und sonstigen Einrichtungen zu warten, um die Fahrzeuge

vor Schaden (z.B. durch auf den Flächen befindliche Nägel, Glasscherben oder Schlaglöcher) zu

bewahren.

2. Pflichten der Gäste

2.1. Eintrittskarten

(1) Die Benutzung der Badeanlagen ist nur mit einer gültigen Eintrittskarte laut Tarifordnung zulässig.

Die Tarifordnung ist Teil der Badeordnung.

(2) Eintrittskarten sind während der gesamten Dauer des Badebesuches aufzubewahren. Abhanden

gekommene Eintrittskarten werden nicht neu ausgestellt. Der Besucher hat das Bad zu verlassen oder

eine neue Eintrittskarte zu lösen.

2.2. Aufsicht über Kinder, Minderjährige, Nichtschwimmer und behinderte Personen

(1) Für die Aufsicht über Kinder, Minderjährige, Nichtschwimmer und behinderte Personen, haben

die für diese Personen auch sonst Aufsichtspflichtigen (z.B. die erziehungs-berechtigten Angehörigen

oder entsprechendes Aufsichts- oder Pflegepersonen) gehörig vorzusorgen.

(2) Diese aufsichtspflichtigen Personen bleiben für die Aufsicht auch dann verantwortlich, wenn sie das Gelände des Waldbades nicht betreten oder vorzeitig wieder verlassen.

(3) Die jeweils geltenden Jugendschutzbestimmungen, insbesondere Alkohol- und Rauchverbote, Aufenthaltsverbote, Verpflichtungen der Erziehungsberechtigten, sind von den Jugendlichen und ihren Erziehungsberechtigten einzuhalten.

2.3. Aufsicht bei Gruppenbesuchen

(1) In Fällen von Gruppenbesuchen hat bei Schülern die hierfür zuständige Aufsichtsperson, bei Vereinen und anderen Organisationen der hierfür zuständige Funktionär für die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen und dafür die volle Verantwortung zu tragen. Die diesbezüglichen eigenen Aufsichtspersonen haben während der gesamten Dauer des Gruppenbesuches anwesend zu sein.

(2) Diese Aufsichtspersonen haben mit dem Aufsichtspersonal des Waldbades das gehörige Einvernehmen zu pflegen, um zu gewährleisten, dass der übrige, normale Badebetrieb durch den Gruppenbesuch nicht gestört wird.

2.4. Anweisungen des Personals des Waldbades

(1) Die Gäste sind verpflichtet, den Anweisungen des zuständigen Personals des Waldbades ANif uneingeschränkt Folge zu leisten. Dies gilt auch dann, wenn ein Gast der Auffassung sein sollte, die ihm erteilte Anweisung sei nicht gerechtfertigt.

(2) Wer die Badeordnung bzw. Benützungsverbote für bestimmte Einrichtungen (z.B. Beach Volley, Sprungturm, Slackline) oder Einschränkungen im Sinne von Punkt 1.3.Abs.2 übertritt oder sich den Anweisungen des zuständigen Personals widersetzt, kann ohne Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittsgeldes von diesem oder einem sonstigen Repräsentanten des Waldbades aus dem Bad gewiesen werden.

(3) In besonderen Fällen kann auch ein Besuchsverbot für die Zukunft ausgesprochen werden.

2.5. Hygienebestimmungen

(1) Die Gäste werden im gesamten Waldbad um größte Sauberkeit gebeten.

(2) Das Waldbad darf nicht mit ansteckenden Krankheiten besucht werden.

(3) Die Benützung von Seife, Shampoos oder Waschmitteln sowie das Waschen der Badebekleidung im Waldbad ist untersagt.

(4) Abfälle (Flaschen, Gläser, Dosen, Papier etc.) sind in die vorgesehenen Abfallbehälter zu geben.

(5) Hunde und andere Tiere dürfen aus hygienischen Gründen nicht in das Waldbad mitgebracht werden.

2.6. Unterlassen von Gefährdungen und Belästigungen

(1) Jeder Gast ist vor allem im Hinblick auf Lärmentwicklung verpflichtet auf die anderen Badegäste Rücksicht zu nehmen. Es ist daher alles zu unterlassen, was andere Badegäste belästigt oder gar gefährdet.

- (2) Die Abgrenzungen des Badegeländes dürfen nicht er- und überklettert werden.
- (3) Alle Anlagen und Einrichtungen des Bades dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden (z.B. Beach Volley Platz, Nichtschwimmerbereich, Liegesteg)

2.7. Sprungbereich

- (1) Der Sprungbetrieb ist nur in hierfür vorgesehenen Bereiche und zu den dazu vorgegebenen Zeiten gestattet.
- (2) Der Sprungbetrieb kann bei entsprechender Besucherfrequenz eingeschränkt werden.
- (3) Springer haben von sich aus darauf zu achten, dass die anderen Badegäste nicht gefährdet werden.
- (4) Im Sprungbereich haben die im Wasser befindlichen Gäste besonders darauf bedacht zu nehmen, dass es aufgrund des Sprungbetriebes nicht zu Gefährdungen der eigenen Person oder anderer Badegäste kommt. Schwimmer und Springer haben aufeinander Rücksicht zu nehmen.

2.8. Benützung von Zusatzeinrichtungen

- (1) Liegestühle, Tischtennisgeräte und andere Einrichtungen können, solange der Vorrat reicht, gegen entsprechende Sicherungsgebühr verwendet werden.
- (2) Für Verlust oder Beschädigung ist Ersatz zu leisten.

2.9. Einbringung und Verlust von Gegenständen, Abstellen von Fahrzeugen

- (1) Für in das Badegelände eingebrachte Wertgegenstände wird keine Haftung übernommen.
- (2) Gefundene Gegenstände bitte am Buffet abgeben.
- (3) Fahrzeuge oder sonstige Gegenstände dürfen nur so abgestellt werden, dass der Zugang zum Bad, insbesondere auch im Hinblick für Rettungs-, Feuerwehr- oder Polizeieinsätze, nicht verstellt wird.

2.10 Meldepflichten / Hilfeleistungspflicht

- (1) Unfälle, Diebstähle sowie Beschwerden sind dem zuständigen Personal oder der Leitung des Waldbades sofort zu melden.
- (2) Jeder Gast ist verpflichtet, die notwendige erste Hilfe oder andere Hilfestellungen zu leisten.

2. 11. Sonstige gewerbliche Tätigkeit / Werbung

Jede Art von gewerblicher Tätigkeit oder Werbung im Bereich des Waldbades bedarf der Zustimmung des Betreibers.